Satzung des Freundeskreises Mooshausen e.V. vom 19.02.2017

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Mooshausen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Mooshausen (bei 88319 Aitrach, Landkreis Ravensburg).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des künstlerischen und geistigen Erbes von Maria Elisabeth Stapp, Maria Knoepfler, Josef Weiger und Romano Guardini.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

(1) Der Verein richtet im Obergeschoß des ehemaligen Pfarrhauses von Mooshausen eine Ausstellungs-, Begegnungs- und Arbeitsstätte ein. Der dazu benötigte Teil des Hauses wird durch den Verein angemietet.

(2) Der Verein fördert und betreibt die wissenschaftliche Aufarbeitung von Leben und Werk der Genannten und ihres historischen Freundeskreises.

Eine zur wissenschaftlichen Arbeit geeignete Bibliothek (Freihandaufstellung und Archiv) wird aufgebaut.

(3) Der Verein macht das künstlerische Werk von Maria Elisabeth Stapp der Öffentlichkeit zugänglich und richtet zu diesem Zweck im Pfarrhaus eine angemessene Ausstellungsfläche ein, wo ihre Kunstwerke als Leihgaben ausgestellt werden.

(4) Der Verein befasst sich mit Planung und Durchführung von Tagungen, Seminaren, Kolloquien u.a.

Der Verein verpflichtet sich der Tradition des Pfarrhauses von Mooshausen, indem er besonders den geistigen und weltanschaulichen Austausch in kleinen Gruppen fördert.

(5) Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften, die verwandten Zwecken dienen, soll gepflegt werden (z.B. Joseph-Bernhart-Gesellschaft, Türkheim).

(6) Der Verein gibt in lockerer Folge Publikationen heraus (Edition Mooshausen). Damit schafft er sich ein Forum zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Neueditionen. Ein „Brief aus Mooshausen“ informiert die Mitglieder über die laufende Arbeit.

(7) Der Verein gründet in der jüdisch-christlichen Tradition; auf dieser Grundlage steht er allen Weltanschauungen und Konfessionen offen. Der Verein steht erneuernden Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche nahe (z.B. Initiativen zur Erneuerung christlicher Gebetstradition, ökumenischer Bewegung u.a.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31. Dezember 1993.

(2) Für die Jahre 1994 bis 2013 ist das Geschäftsjahr identisch mit dem Kalenderjahr.

(3) Im Jahr 2014 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 30. September.

(4) Ab dem Jahr 2015 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Oktober des Vorjahres und endet am 30. September des aktuellen Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich durch Ausfüllen der Beitrittserklärung zu stellen. Der Eingang der Beitrittserklärung beim Verein begründet eine vorläufige Mitgliedschaft mit einer Widerrufsfrist für den Verein von drei Monaten, sie wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

Der Vorstand, sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde auch dieser, kann innerhalb der Widerrufsfrist die Mitgliedschaft durch ein Schreiben an das Mitglied ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Wird auf Widerruf verzichtet, geht die vorläufige Mitgliedschaft ohne Mitteilung an das Mitglied nach Ablauf der Widerrufsfrist in eine reguläre Mitgliedschaft über.

(3) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds. Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet. b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten.—c) wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nicht bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres entrichtet hat d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt, begründet und per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Legt das Mitglied innerhalb der Frist nicht Berufung ein, stimmt es dem Ausschluss zu.

(6) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, getrennt nach Beitragsarten, den die Mitgliederversammlung festlegt.

Beitragsarten sind a) Institution b) Einzelperson c) Ehepaar d) Student e) beitragsfrei. Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand oder der Geschäftsführer. Vorstand oder Geschäftsführer können bei Vorliegen sachlicher Gründe und wenn die Vereinsinteressen es erfordern, den Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen.

Bei Neueintritt während der letzten drei Monate eines Geschäftsjahres bleibt dieses beitragsfrei.

Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erfolgt jeweils im April.

Selbstzahler müssen den Mitgliedsbeitrag jeweils im Februar auf das Girokonto des Vereins überweisen, Barzahlung ist nicht möglich.

Überweist ein Mitglied während eines Geschäftsjahres einen den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag, oder zieht der Verein aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung einen den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag ein, so gilt die Überzahlung als Spende und wird nicht auf später fällige Mitgliedsbeiträge angerechnet.

(7) Sofern eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds vorliegt, kann der Verein allgemeine Informationen und Mitteilungen an das Mitglied, für die Schriftform vorgesehen ist, außer im Fall – nach Abschnitt 5, auch per Email versenden.

(8) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Ehepaar nach Abschnitt 6 ist, dass eine gemeinsame Post-Adresse vorliegt. Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedsart Ehepaar ist von einem der beiden Mitglieder zu begleichen. Mitteilungen des Vereins werden nur an die gemeinsame Adresse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 7 nur an eines der Mitglieder per Email gesendet.

Ehepaare haben bei der Mitgliederversammlung je Person eine Stimme. Für die Feststellung der Mitgliederzahl bei § 9.2 und § 9.4 werden Ehepaare als zwei Mitglieder gezählt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand,

(2) der Beirat,

(3) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~drei~~ vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der durch einstimmiges Votum berufen werden muss. Die Bestellung kann nur höchstens bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes erfolgen. Der Geschäftsführer hat im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Funktion des Geschäftsführers kann nur von einem Vereinsmitglied übernommen werden. Der Geschäftsführer darf zugleich Kassenführer aber kein anderes Vorstandsmitglied sein. Das Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer regelt ein Vertrag.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands zeitgleich mit dem Vorstand für vier Jahre einen Beirat aus höchstens sechs Mitgliedern wählen, auch jederzeit Mitglieder für diesen Beirat nachwählen. Beiräte dürfen nicht zugleich Vorstandsmit-

glied oder Geschäftsführer sein, müssen aber nicht Vereinsmitglied sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, Entscheidungen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls vorzubereiten, und Vorstand oder Mitgliederversammlung insbesondere in programmatischen Fragen zu beraten.

Beiräte haben das Recht, an Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben dabei aber kein Stimmrecht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall zeitnah zum Ende der Amtszeit eines Vorstands einzuberufen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen wünscht.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, Wahl des Vorstands und des Beirats, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlüsse über Studienplätze und Stipendien, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, • Beschlüsse über eine evtl. Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, • Beschlüsse über die Vereinsauflösung.

(4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied und 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, wird über jeden Antrag einschließlich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes offen abgestimmt.

Über laufende Geschäfte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder notwendig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dabei sollen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, welche die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören oder Geschäftsführer sein, müssen aber nicht selbst Vereinsmitglieder sein.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zeitnah zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen; das Ergebnis ist von den Prüfern, einzeln oder gemeinsam, schriftlich vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Schutz von Urheberrechten

(1) Der Verein nimmt seine Urheberrechte an eigenen Werken in Schrift, Bild, Film, Ton u.a. nachdrücklich wahr, insbesondere seine Rechte an den Werken von Maria Elisabeth Stapp. Missbrauch wird verfolgt.

(2) Besuchern der Räume des Vereins bei Ausstellungen oder Veranstaltungen oder aus anderem Anlass ist Fotografieren oder Filmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands oder des Geschäftsführers gestattet.

Jede Veröffentlichung von Fotografien oder Filmen aus den Räumen oder von Ausstellungen oder Veranstaltungen des Vereins erfordert die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstands.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Vornamen, Titel, Adresse, Alter, Geburtstag, Eintrittsdatum, Telefonnummer, ggf. Emailadresse und, soweit eine Einzugsermächtigung nach § 5 Abschnitt (6) besteht, dessen Bankverbindung auf und speichert sie im EDV-System der Mitgliederverwaltung, jedes Mitglied erhält dabei eine eindeutige Mitgliedsnummer. Ohne Angabe von Name, Vorname, Alter und Adresse und der Zustimmung des Betroffenen zur Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ist keine Mitgliedschaft möglich, alle weiteren Angaben sind freiwillig.

(2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Datenschutzes vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Vereins bei der Mitgliederverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(4) Bei Austritt werden das Austrittsdatum und der Austrittsgrund erfasst und zusammen mit den bereits vorhan-

den Daten nach Abschnitt (1) nach Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres noch zehn weitere Jahre gespeichert und danach gelöscht.

(5) Bei Vereinsorganen und anderen Personen, die gemäß Ihrer Funktion den Mitgliedern bekannt sein müssen, können mit Einverständnis des Betroffenen Funktion, Name, und Kontaktdaten (Postadresse, Emailadresse, Telefonnummer) in Publikationen des Vereins oder auf der Homepage des Vereins im Internet genannt werden.

(6) Auf der Homepage des Vereins im Internet werden, ausgenommen in Fällen gemäß Abschnitt (5), keine personenbezogenen Daten von Mitgliedern genannt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Sie hat es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen, insbesondere zur Erhaltung der in der Diözese befindlichen Kunstwerke von Maria Elisabeth Stapp.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Sofern vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Erste Version:

München, den 17.April 1993

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leutkirch (inzwischen Ulm) unter VR 266 am 25. März 1994.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2014, bestätigt durch das Amtsgericht Ulm unter VR 992019 UA am 13.01.2016.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2017